



# Verband Bayerischer Rassegeflügelzüchter e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Verbandszeichen

Der Zusammenschluss der örtlichen Geflügelzuchtvereine und Kleintierzuchtvereine des Freistaates Bayern führt den Namen „Verband Bayerischer Rassegeflügelzüchter e.V.“ (abgekürzt – VBR). Der VBR hat seinen Sitz in München und ist in das amtsgerichtliche Vereinsregister eingetragen. Er unterstellt sich dem Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten und ist Mitglied des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. (BDRG) sowie des Landesverbandes Bayerischer Kleintierzüchter e.V.

Der Verband wurde am 11. April 1884 in Regensburg gegründet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Verbandszeichen (siehe oben) ist rund, darin stehen auf weiß-blauen Hintergrund eine gelbe Bayerische Kropftaube und der Kopf eines Augsburger Hahnes.

### § 2 Zweck und Ziele

Zweck und Ziele des Verbandes sind

1. die Erhaltung und Förderung der deutschen Rassegeflügelzucht als altes Kulturgut, auf ideeller Grundlage;
2. die Förderung des Tier- und Naturschutzes als wesentlicher Beitrag zum Umweltschutz, dem Tierschutz ist ein hoher Stellenwert beizumessen;
3. die Bekämpfung von Tierseuchen;
4. die besondere Förderung alter gefährdeter Lokalrassen als wichtiger Beitrag zur Heimatpflege;
5. die allgemeine Beratung und Aufklärung auf allen Gebieten der Rassegeflügelzucht und -haltung über alle Medien in den angeschlossenen Vereinen und darüber hinaus auch der sonstigen nicht gewerblich betriebenen Zuchten und Tierhaltungen. Im Bereich des Ziergeflügels gilt das Wirken des VBR der Erhaltung der Artenvielfalt. Auf den Ausstellungen stellt das Ziergeflügel in erster Linie eine wertvolle Ausschmückung dar.
6. die Verbreitung der Rassegeflügelzucht durch Förderung von Ausstellungen, Schulungen und Lehrfahrten;
7. die qualitativen Verbesserungen der Rassegeflügelzuchtbestände durch Erforschung und Entwicklung der Rassen im Rahmen der Musterbeschreibung unter besonderer Berücksichtigung von Gesundheit, Lebenstüchtigkeit und artgemäßer Nutzleistung nach den Bestimmungen des Zuchtbuches Bayern;

8. die einheitliche Kennzeichnung der Tiere mit dem anerkannten Zuchtring des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.;
9. die Vertretung der Anliegen der Rassegeflügelzüchter gegenüber von Behörden und sonstigen Stellen innerhalb des Verbandsgebietes;
10. die Förderung und Unterstützung der mit Sonderaufgaben befassten Untergliederungen des VBR; Abteilung Preisrichter, Zuchtbuch, Jugend und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verband verhält sich parteipolitischen neutral. Jede politische Betätigung innerhalb des Verbandes ist verboten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Aus diesem Grund dürfen etwaige Gewinne nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eine Änderung der Gemeinnützigkeit zeigt der VBR dem BDRG sofort an.

### **§ 4 Mitglieder**

Unmittelbare Mitglieder des VBR sind:

- a) die Bezirksverbände
- b) die Preisrichtervereinigung
- c) die Leistungsgruppe (Zuchtbuch Bayern)
- d) die Landesjugendgruppe

zu a) Die Bezirksverbände (Mittelfranken, Niederbayern, Oberbayern, Oberfranken, Oberpfalz, Schwaben, Unterfranken) bilden den Zusammenschluss der in räumlich begrenzten Gebieten (Regierungsbezirke) bestehenden Geflügel- und Kleintierzuchtvereine mit Sparte Rassegeflügelzucht. Die Abgrenzung erfolgt durch den VBR nach Anhörung der in Betracht kommenden Ortsvereine und Bezirksverbände. Der Übertritt eines Vereines in einen anderen Bezirksverband ist nur mit Genehmigung des Gesamtvorstandes möglich. Gegen dessen Entscheidung ist Berufung an die Vertreter (Mitgliederversammlung) zulässig, die durch Mehrheitsbeschluss endgültig entscheidet.

zu b) Die Preisrichtervereinigung ist der Zusammenschluss der Rassegeflügelpreisrichter innerhalb des Verbandsgebietes.

zu c) Die Leistungsgruppe ist der Zusammenschluss der dem Zuchtbuch Bayern angehörenden Züchter.

zu d) Die Landesjugendgruppe ist der Zusammenschluss der Jugendgruppen. Mitglieder können Jugendliche ab Vollendung des 4. Lebensjahres bis zum Ende der Ausstellungssaison, in der das 18. Lebensjahr vollendet wird, sein.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und gibt sich eine eigene Jugendsatzung.

Die Jugendsatzung darf nicht gegen die Satzung des VBR und des BDRG verstoßen.

Der Vorstand (§ 19) ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten.

Mittelbare Mitglieder des VBR sind:

- a) die den Bezirksverbänden angeschlossenen Kreisverbände und deren Ortsvereine
- b) alle einem örtlichen Verein angehörenden natürlichen und juristischen Personen.

Alle dem VBR angeschlossenen mittelbaren Mitglieder und die Untergliederungen geben sich ihre Satzungen selbst, doch dürfen diese nicht im Widerspruch zu den Satzungen des VBR und des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. (BDRG) stehen.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme der Vereine in den Verband ist schriftlich über den zuständigen Kreis- und Bezirksverband beim Vorstand (§19) zu beantragen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Gesamtvorstandssitzung zu. Der Gesamtvorstand entscheidet endgültig.

Die Berufung ist schriftlich binnen vier Wochen ab Zustellung des Ablehnungsbescheides beim Vorstand (§19) einzureichen. Die Zustellung gilt zwei Tage nach Aufgabe des Briefes zur Post als bewirkt.

#### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) freiwilligen Austritt (Kündigung)
- b) Auflösung eines unter 4 a – 4 d genannten Verbandes
- c) Ausschließung
- d) Streichung aus der Mitgliederliste.

Die Beendigung der Mitgliedschaft hat das Erlöschen aller Rechte des Mitgliedes zur Folge.

#### **§ 7 Austritt**

Der freiwillige Austritt aus dem Verband kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (§ 19) erklärt werden. Die Kündigung ist nur zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten zu diesem Zeitpunkt möglich. Der ausscheidende Verein bleibt bis zum Wirksamwerden der Kündigung verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

#### **§ 8 Auflösung**

Die Auflösung eines Mitgliedsverbandes (§ 4) bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

#### **§ 9 Ausschließung**

Ein Mitglied (§ 4) kann ausgeschlossen werden, wenn

- a) es trotz Mahnung des Vorstandes den satzungsgemäßen oder sonstigen dem Verband gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Aufforderung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen und einen Hinweis enthalten, der auf den möglichen Ausschluss bei nochmaliger Pflichtverletzung hinweist;
- b) es den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt oder diese schädigt. Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Mitglied des Vorstandes (§ 19) kann jedoch nur durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter der bekannten Anschrift und unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Der Ausschließungsgrund ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

### **§ 10 Berufung**

Gegen den Ausschließungsbeschluss ist Berufung zur nächsten Gesamtvorstandsitzung, soweit der Gesamtvorstand über den Ausschluss zu entscheiden hat, zur nächsten Delegiertenversammlung, zulässig.

Die Berufung ist schriftlich binnen vier Wochen ab Zustellung (§ 9 Abs. 2) beim Vorstand einzureichen. Der Gesamtvorstand bzw. die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

### **§ 11 Schwebendes Verfahren**

Vom Tag der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses an (§ 9 Abs. 2) bis zur Rechtskraft des Beschlusses ruhen alle Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.

Etwaige Funktionen in der Organisation können nicht mehr ausgeübt werden.

Der Ausgeschlossene hat das in seiner Verwahrung befindliche Verbandsvermögen und etwaige Unterlagen umgehend an den Vorstand zurückzugeben. Ein Funktionär hat auf Verlangen des Vorstandes diesem Rechenschaft zu geben.

Hat ein zuständiges Organ des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes auf Grund der Landesverbandssatzung beantragt, gelten für dieses Ausschließungsverfahren und seine Wirkungen die einschlägigen Bestimmungen der Landesverbandssatzung.

### **§ 12 Streichungen**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Gegen die Streichung ist Berufung beim VBR möglich. Insoweit gelten die Bestimmungen für das Ausschlussverfahren.

### **§ 13 Ehrungen**

Die Mitglieder, die sich um die Verbandszwecke verdient gemacht haben, erhalten eine Ehrung durch den VBR. Einzelheiten sind in der Ehrenordnung geregelt.

### **§ 14 Beiträge**

Die Höhe der Beiträge für jedes Geschäftsjahr bestimmt die Delegiertenversammlung.

Der Beitrag besteht:

- a) aus einem festen Kopfbeitrag je Mitglieder der Ortsvereine einschließlich der Ehrenmitglieder und
- b) aus einem Ringbeitrag.

Aus dem Kopfbeitrag werden weitgehendste Ausgaben der Geschäftsführung des VBR bestritten. Der Ringbeitrag wird besonders verbucht und hauptsächlich zur Förderung der Zuchtbestrebungen, zum Großteil als Landesverbandsprämien und Unkostenzuschüsse für die Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsschauen zur Verfügung gestellt, soweit er nicht als Beitrag an den Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. und dessen Fachverbände abgeführt werden muss.

Die Bezirksverbände führen als Einheber die Beiträge bis 30. April jeden Jahres an die Kassenstelle des VBR ab.

### **§ 15 Rechte der Mitglieder**

Die Ortsvereine und alle Untergliederungen haben für sich und ihre Mitglieder das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den VBR im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen Einrichtungen und Veranstaltungen des VBR zur satzungsgemäßen Benutzung zur Verfügung.

### **§ 16 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder (§ 4) sind verpflichtet, diese Satzung einzuhalten und alle satzungsgemäßen Weisungen und Beschlüsse der Organe des VBR in Form und dem Sinn entsprechend genau zu befolgen. Sie sind insbesondere verpflichtet, dem Verband alle benötigten Auskünfte zu erteilen und ihre finanziellen Verpflichtungen dem VBR gegenüber nachzukommen.

### **§ 17 Jahresberichte/Jahresmeldung**

Sämtliche Vereine sind verpflichtet, alljährlich unter dem Stichtag 31. Dezember eine Jahresmeldung (für Senioren und Jugend gemeinsam) in der vom VBR mitgeteilten Form abzugeben.

### **§ 18 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Delegiertenversammlung (Mitgliederversammlung)

Der Gesamtvorstand kann Ausschüsse bilden, wenn ein solches Erfordernis besteht. Der Ausschussleiter wird durch den Gesamtvorstand bestimmt. Die Ausschüsse bestimmen den Stellvertreter des Leiters.

### **§ 19 Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- |                         |                         |
|-------------------------|-------------------------|
| a) dem 1. Vorsitzenden  | b) dem 2. Vorsitzenden  |
| c) dem 1. Kassier       | d) dem 2. Kassier       |
| e) dem 1. Schriftführer | f) dem 2. Schriftführer |

Eine Personalunion in einer dieser Funktionen ist nicht möglich.

Als Zustelladresse des VBR gilt die Anschrift des 1. Vorsitzenden

### **§ 20 Gesetzliche Vertretung**

Der Verband wird vom 1. und 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine vertreten.

Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung:

Der 2. Vorsitzende darf nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

### **§ 21 Geschäftsverteilung**

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In der Geschäftsordnung werden die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes und seiner Mitglieder näher geregelt.

## **§ 22 Vorstandssitzungen**

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden je nach Bedarf anberaumt. Die Gesamtvorstandssitzungen sollen vom Vorstand je nach Bedarf, jedoch mindestens vor jeder Delegiertenversammlung einberufen werden.

## **§ 23 Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand (§ 19)
- b) dem/den Ehrenvorsitzenden
- c) dem Redakteur fürs Pick Up und Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit
- d) dem 1. Vorsitzenden des Ehrengerichts
- e) dem Tierschutzbeauftragten
- f) dem Leiter der Ringverteilungsstelle und der Versandstelle
- g) dem Landesjugendleiter
- h) dem Vorsitzenden des Zuchtbuches
- i) dem Vorsitzenden der Preisrichtervereinigung
- j) den 1. Vorsitzenden der Bezirksverbände

Sofern ein Mitglied der Gesamtvorstandschafft mehrfacher Amtsträger im Sinne der Buchstaben a) bis j) ist, tritt an seine Stelle sein Vertreter in der jeweiligen Position.

Vorstandsmitglieder können eine Erstattung von Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Amtstätigkeit anfallen, auch ohne Einzelnachweis erhalten, wenn der Erstattungsbetrag die wirklich anfallenden Aufwendungen offensichtlich nicht übersteigt. Außerdem können die Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, die den gesetzlichen Höchstbetrag nicht übersteigen darf.

Der Vorstand haftet dem Verein unabhängig von der Höhe seiner Vergütung für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 24 Aufgaben des Gesamtvorstandes**

Der Gesamtvorstand erledigt in der Zeit zwischen den Delegiertenversammlungen alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, wie z.B. Grundsatzfragen der Verbandspolitik und grundsätzliche Organisationsfragen.

Beschlussfassung über die Anträge zur Ernennung zum Bundesehrenmeister, zum Ehrenmeister der Bayerischen Rassegeflügelzucht, zum Ehrenvorsitzenden und zum Ehrenmitglied.

## **§ 25 Gesamtvorstandssitzungen**

Die Sitzungen des Gesamtvorstandes beruft der Vorstand bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr ein. Außerordentliche Sitzungen sind auf Antrag von mindestens 1/3 seiner Mitglieder einzuberufen.

Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes. Bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende

## **§ 26 Wahl des Vorstandes**

Die Wahl des 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 1. und 2. Kassiers sowie des 1. und 2. Schriftführers erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes und der gewählten Gesamtvorstandsmitglieder bleiben bis zur Wiederwahl im Amt. Scheidet einer der Gewählten vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat die nächste Delegiertenversammlung einen Ersatzmann zu wählen.

Außerdem sind von der Delegiertenversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Untergliederungen nach § 23 g) bis j) wählen ihre Vorsitzenden selbst.

### **§ 27 Abstimmungsmodus**

Der Vorstand bzw. der Gesamtvorstand fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums.

Die vorgenannten Organe des Vorstandes (§ 19 und § 23) sind beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieser Gremien anwesend sind, darunter der jeweilige Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Erweist sich eine Sitzung als nicht beschlussfähig, so ist durch den jeweiligen Vorsitzenden eine neue Sitzung binnen vier Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der Einladung zu der neuen Sitzung besonders hinzuweisen.

### **§ 28 Delegiertenversammlung (Mitgliederversammlung)**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Leitung der Wahl einem vom Vorstand berufenen Wahlausschuss übertragen.

Die Delegiertenversammlung ist berechtigt, über alle Verbandsangelegenheiten zu entscheiden.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Delegierte anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

### **§ 29 Festlegung der Delegiertenversammlung**

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im 1. Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt. Der Ort wird in einer der vorhergehenden Delegiertenversammlungen festgelegt.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Gesamtvorstandes;
- b) wenn der zehnte Teil der Ortsvereine die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt;
- c) wenn der Vorstand ihre Einberufung für nötig hält.

### **§ 30 Einladung und Anträge zur Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung mit der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung ist mindestens vier Wochen vorher den Vereinen schriftlich mitzuteilen.

Das Einladungsschreiben gilt dem Verein als zugegangen, wenn es an die letzte vom Verein bekanntgegebene Anschrift des 1. Vorsitzenden gerichtet ist.

Anträge zur Delegiertenversammlung, sind vom Ortsverein mit einer Kopie des Protokolls (Auszug mit Beschluss der Antragstellung) an den Kreisverband, weiter mit Stellungnahme an den Bezirksverband, weiter mit Stellungnahme an den Landesverband. Anträge müssen mindestens drei Wochen vor der Abhaltung der Delegiertenversammlung beim 1. Vorsitzenden des VBR eingereicht werden. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge, soweit diese nicht eine Satzungsänderung betreffen, entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen.

### **§ 31 Feststellung der Delegierten**

Delegierte sind:

- a) die Mitglieder des Gesamtvorstandes (§ 23) Kraft Amtes
- b) die 1. Vorsitzenden der einzelnen Mitgliedsvereine oder deren Beauftragte.

### **§ 32 Feststellung der Stimmen der Delegierten**

Delegierte sind:

- a) der Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten
- d) der Vertreter des Verbandes Bayerischer Kleintierzüchter e.V.
- e) die Kreisvorsitzenden
- f) die Vertreter der Vereine

Die Vereinsvertreter sind nach Maßgabe der Mitgliederzahl ihrer Vereine stimmberechtigt. Dem staatlichen Vertreter, dem Vertreter des Verbandes Bayerischer Kleintierzüchter e.V., den Mitgliedern der Gesamtvorstandschafft und den Kreisvorsitzenden kommt je eine Stimme zu.

Für je angefangene 50 Mitglieder haben die Mitgliedsvereine eine Stimme.

Maßgebend für die Zahl der Delegierten ist die Stärkemeldung zur Berechnung des festen Kopfbeitrages nach § 14 Satz 2 a zum Zeitpunkt des dem Delegiertentag unmittelbar vorhergehenden Abrechnungszeitraumes.

### **§ 33 Stimmrecht der Delegierten**

Die Delegierten üben das Stimmrecht für ihren Verein aus.

### **§ 34 Übertragung des Stimmrechtes**

Die Vereine können ihr Stimmrecht auf einen anderen Delegierten oder einen gewählten Ersatzdelegierten ihres Mitgliederverbandes übertragen. Als Delegierter des Vereins gilt, wer den vom 1. Vorsitzenden unterschriebenen und mit dem Verbandsstempel versehenen Stimmkarten-Berechtigungsausweis bei der Delegiertenversammlung vorlegen kann.

### **§ 35 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung**

In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen in der Regel:

- a) Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstandes (§ 19);
- b) Berichte der Revisoren (Kassenprüfer);
- c) Entlastung des Vorstandes (§ 19) und des Gesamtvorstandes (§23);
- d) Wahl  
des Vorstandes (§ 19);  
des Redakteurs fürs Pick Up und Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit;  
des 1. und 2. Vorsitzenden und der drei Beisitzer des Ehrengerichts;  
des Tierschutzbeauftragten;  
der Revisoren (Kassenprüfer) – mindestens 2 Personen;
- e) Festsetzung des Haushaltsplanes;
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung des Verbandes;  
Bestimmung  
des Anfallberechtigten;
- h) Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- i) Erledigung von Berufungen gegen Entscheidungen des Gesamtvorstandes;

### **§ 36 Entscheidungen der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung entscheidet in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, dass durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

Zu Beschlüssen über

- a) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- b) Satzungsänderungen
- c) Austritt des Verbandes aus einem Verband, dem er angehört.  
Hierzu ist eine  $\frac{3}{4}$  (dreiviertel) Mehrheit aller Delegiertenstimmen erforderlich.

Zu Beschlüssen über

- d) Änderung des Verbandsnamens
- e) Änderung des Verbandszweckes und
- f) die Auflösung des Verbandes und Bestimmung des Anfallberechtigten.  
Hierzu ist eine  $\frac{9}{10}$  (neunzehntel) Mehrheit aller Delegiertenstimmen erforderlich.

### **§ 37 Abstimmung**

Die Abstimmungen erfolgen durch offene Abstimmung mittels Aufheben der Stimmkarten. Auf Verlangen von 20 der bei der Mandatsprüfung als anwesend festgestellten Delegierten hat geheime Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen.

### **§ 38 Wahlen**

Gewählt werden:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der 1. Kassier
- d) der 2. Kassier
- e) der 1. Schriftführer
- f) der 2. Schriftführer
- g) der Redakteur fürs Pick Up und Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit
- h) der Tierschutzbeauftragte
- i) der 1. Vorsitzende des Ehrengerichts
- j) der 2. Vorsitzende des Ehrengerichts
- k) die drei Beisitzer des Ehrengerichts
- l) die 2 Kassenrevisoren

Wählbar sind auch in der Delegiertenversammlung nicht anwesende Verbandsmitglieder, soweit die schriftliche Zustimmung des betreffenden Mitgliedes vorliegt.

Die Wahlen können für jede zu wählende Person einzeln oder nach näherer Bestimmung der Delegiertenversammlung (einfache Stimmenmehrheit) auch im Block durchgeführt werden.

### **§ 39 Wahlmodus**

Die Abstimmung bei Wahlen ist Versammlungsbeschluss. Bei nur einem Kandidaten oder bei Blockwahl erfolgt die Abstimmung offen durch Heben der Stimmkarten. Gewählt ist diejenige Person, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (relative Stimmenmehrheit). Bei mehreren Kandidaten erfolgt die Abstimmung geheim durch Stimmkarten. Ergibt sich bei der Wahl keine Mehrheit, so ist zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen. Bei Abstimmung per

Blockwahl gilt der Block als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der angegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Die Annahmeerklärung der Gewählten hat jedoch einzeln zu erfolgen.

#### **§ 40 Redaktionelle Änderung der Satzung**

Der Vorstand ist mit Genehmigung des Gesamtvorstandes berechtigt, Änderungen der Satzung, die nur den Wortlaut betreffen oder durch veränderte Rechtsprechung unwirksam werden, zu beschließen.

#### **§ 41 Protokollierung**

Die in den Vorstands- und Gesamtvorstandssitzungen, sowie in der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen.

Das jeweilige Protokoll wird dem Vorstand und dem Gesamtvorstand schriftlich übermittelt. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn binnen vier Wochen ab Zustellung von diesen Gremien kein Widerspruch erfolgt.

Das Protokoll der Delegiertenversammlung wird auch auf der Homepage veröffentlicht und gilt als genehmigt, wenn binnen vier Wochen ab Veröffentlichung keine Widersprüche erfolgt sind, ansonsten wird von der nächsten Gesamtvorstandssitzung über die Widersprüche (ob berechtigt oder nicht) endgültig entschieden. Widersprüche von einzelnen Mitgliedern sind nicht zulässig.

#### **§ 42 Vertretung in der Berufungsverhandlung**

Soweit in dieser Satzung die Möglichkeit der Berufung zur Delegiertenversammlung bzw. zum Gesamtvorstand zugelassen ist, ist die Vertretung der Angelegenheit in dem betreffenden Gremium nur durch den Betroffenen selbst möglich. Eine Beiziehung eines Vertreters oder Beistandes ist nicht zulässig.

#### **§ 43 Ausstellungswesen**

Für die Ausstellungen der Vereine sind die Allgemeinen Ausstellungsbestimmungen (AAB) des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. maßgebend. Die Vereine sind verpflichtet, mit der Jahresmeldung geplante Ausstellungen für die kommende Saison zu melden. Auf Termenschutz übergeordneter Ausstellungen ist zu achten.

#### **§ 44 Landesverbandsehrengericht**

Dem Landesverbandsehrengericht gehören an:  
der 1. Vorsitzende  
der 2. Vorsitzende  
drei Beisitzer

Ein Mitglied des amtierenden Ehrengerichts sollte Preisrichter sein. Für die Durchführung der Verfahren ist die Ehrengerichtsordnung des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. maßgebend.

#### **§ 45 Auflösung und Schlussbestimmungen**

Die Auflösung des Verbandes kann nur beschlossen werden, wenn mindestens vier Bezirksverbände dies beantragen.

Die Auflösungsversammlung beschließt auch über die Bestellung der Liquidatoren, und deren Vertretungsbefugnis.

Anfallberechtigter des Vermögens ist der Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.

Eine Verteilung des Verbandsvermögens an die Mitglieder findet nicht statt.

#### **§ 46 Weitere gesetzliche Bestimmungen**

Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen

In der Satzung sind alle Ämter der Einfachheit halber in der männlichen Form aufgeführt, sie können natürlich auch von weiblichen Personen besetzt sein.

#### **§ 47 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft (§ 73 BGB).

Weißenbrunn, den 1. Juni 2014

---

Georg Josef Hermann

---

Gustav Bauer

---

Paul Bauer

---

Wolfgang Bergs

---

Kurt Backer

---

Karlheinz Sollfrank

---

Manfred Kull

---

Franz Hiergeist